

4. Totalrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen (Gemeindeordnung) entspricht teilweise nicht mehr der aktuell gültigen übergeordneten Gesetzgebung, verschiedene Bestimmungen müssen angepasst oder neu aufgenommen werden. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen und die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Für die Totalrevision der Gemeindeordnung hat sich der Gemeinderat vorwiegend an das Musterreglement des Kantons gehalten und dabei darauf geachtet, dass nur so viel wie nötig in die neue Gemeindeordnung aufgenommen wird. Das heisst, Bestimmungen aus übergeordneten Gesetzen werden in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr abgebildet (z.B. das Verfahren betreffend Motion, Postulat und Interpellation, welches im Gemeindegesetz geregelt ist).

Am grundsätzlichen Inhalt der Gemeindeordnung hat nichts geändert. Die Gemeindeordnung regelt wie bisher den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde, die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen, die Organisation der Gemeinde, die Grundsätze des Finanzhaushaltes und das Beschwerderecht.

Der Gemeinderat hat die Totalrevision der Gemeindeordnung in 2 Lesungen eingehend beraten und die Bestimmungen auf unsere Gemeinde bezogen ausformuliert. Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft und als in Ordnung befunden.

Ergänzungen und wesentliche Anpassungen

Neu geregelt wird der **Datenschutz** in der Gemeinde. Nach § 5 der Gemeindeordnung richtet sich der Datenschutz neu nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn. Das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen aus dem Jahre 1988 soll aufgehoben werden. Siehe Bericht und Antrag zu Traktandum 5, Aufhebung Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rüttenen.

Der Gemeinderat zählt aktuell 9 Mitglieder. Die **Anzahl Gemeinderäte** wurde im Gemeinderat eingehend diskutiert. Die Mehrheit des Gemeinderates hat entschieden, der Gemeindeversammlung vorzuschlagen, die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates auf 7 zu reduzieren (§ 23). Für 7 Mitglieder sprechen eine effizientere Arbeitsweise und mehr Verantwortung der einzelnen Ratsmitglieder. Die Befürwortenden für die Beibehaltung von 9 Ratsmitgliedern argumentierten damit, dass die Bevölkerung stärker vertreten wäre und die Arbeitslast im Gemeinderat auf mehr Personen verteilt werden könnte.

§ 23 tritt erst auf Beginn der Amtsperiode 2025-2028 in Kraft. Bis dahin zählt der Gemeinderat 9 Mitglieder.

Der Gemeinderat verfügt bisher über folgende **Finanzkompetenzen**: für einmalige Ausgaben CHF 30'000.-- und für wiederkehrende Ausgaben CHF 5'000.--. Die Finanzkompetenz soll auf CHF 60'000.-- für einmalige Ausgaben und auf CHF 20'000.-- für wiederkehrende Ausgaben erhöht werden (§ 24 Abs. 3). Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, beschliesst die Gemeindeversammlung (§ 21).

Für **Beglaubigungen** von Unterschriften und Handzeichen von Privaten waren bisher der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig. Zusätzlich wird nach § 39 Abs. 2 diese Zuständigkeit auch dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

Am 1. Juli 2022 treten die Änderungen der **Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)** in Kraft. Neu müssen die Gemeinden die Zuständigkeit für das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und den Erlass von anfechtbaren Verfügungen im Vergabeverfahren in der Gemeindeordnung regeln. In § 40 sind die entsprechenden Zuständigkeiten definiert.

Die Gemeinden haben ab 1.1.2023 ein **Internes Kontrollsystem (IKS)** einzuführen. Das Gemeindegesetz sieht in § 135^{bis} vor, dass der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen trifft, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. Der Grundsatz für das IKS ist in § 41 Abs. 1 festgehalten. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung beauftragt den Gemeinderat, das IKS der Gemeinde Rüttenen in einem Verwaltungsreglement zu regeln.

Antrag:

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen wird beschlossen und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn auf den 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung ist in diesem INFO anschliessend an die Berichte und Anträge des Gemeinderates abgebildet und auf der Webseite der Gemeinde Rüttenen aufgeschaltet. Ebenfalls auf der Webseite aufgeschaltet ist die aktuell gültige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen.